

Übertretungsstrafgesetz (UeStG)

vom 30. April 2006¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember
1937 (StGB) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872 (KV)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf das Übertretungs-,
Verwaltungs- und Prozessstrafrecht Anwendung, soweit kantonale Gesetze keine
Sondervorschriften enthalten.

Anwendungs-
bereich

²Wird eine Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv-
oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mit-
glieder der Organe oder der Gesellschaft anwendbar, die für sie gehandelt haben
oder hätten handeln sollen.

Art. 2

Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden auf die nach kanto-
nalem Recht strafbaren Handlungen sinngemäss Anwendung, soweit dieses Gesetz
oder andere kantonale Gesetze nichts anderes bestimmen.

Anwendbarkeit
des StGB

Art. 3²

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schwei-
zerischen Strafprozessordnung bzw. des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen
Jugendstrafprozessordnung Anwendung, soweit dieses Gesetz oder andere kanto-
nale Gesetze nichts anderes bestimmen.

Anwendbarkeit
von EG StPO
und EG JStPO

Art. 4³

¹Grosser Rat und Standeskommission sind befugt, in Verordnungen bzw. allgemein-
verbindlichen Standeskommissionsbeschlüssen Bussen anzudrohen.

Delegation Bus-
senkompetenz

¹ Mit Revision vom 26. April 2009.

² Abgeändert durch EG StPO vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Abgeändert durch LdsgB vom 26. April 2009.

²Der Grosse Rat kann für geringfügige Übertretungen eine Liste mit festen Bussen erlassen und regeln, dass die Polizei solche Bussen auf der Stelle erheben kann, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist; der Grosse Rat regelt das Nähere.

1. Leib und Leben

Art. 5

Gefährliche Einrichtungen

Wer an gemein zugänglichen Orten gefährliche Vertiefungen (z.B. Brunnen, Gruben) nicht genügend sichert, Sicherungen unbefugterweise entfernt oder an allgemein zugänglichen Orten gefährliche Einrichtungen (z.B. Selbstgeschosse, Fussangeln) anbringt, wird mit Busse bestraft.

Art. 6

Handlungen im Rauschzustand

Wer in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss Handlungen vornimmt, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit anderer besondere Vorsicht erfordern, wird mit Busse bestraft.

2. Eigentum

Art. 7¹

Verunreinigung und Verunstaltung fremden Eigentums

¹Wer fremdes Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, namentlich durch das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen wie Verpackungsmaterialien, Getränkebehältnissen oder anderen Gegenständen oder Stoffen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen, wird, sofern das Verhalten nicht nach einer anderen Norm strafbar ist, mit Busse bestraft.

²Wird die Tat in einem öffentlich nicht einsehbareren Bereich verübt, wird sie nur auf Antrag verfolgt.

Art. 8

Sammeln ohne Bewilligung

Wer ohne Bewilligung der Standeskommission öffentlich sammelt oder am Ergebnis einer nicht bewilligten Sammlung beteiligt ist, wird mit Busse bestraft.

Art. 9

Widerrechtlicher Weidegang

Wer Nutz- oder Haustiere widerrechtlich auf fremdem Eigentum weiden lässt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 26. April 2009.

3. Sicherheit

Art. 10

Wer unbefugt in Ortschaften oder in der Nähe von Gebäuden mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung schießt, wird mit Busse bestraft. Unbefugtes Schiessen

Art. 11

Wer ein Tier, welches die öffentliche Sicherheit gefährdet, nicht gehörig verwahrt, wird mit Busse bestraft. Gefährliche Tiere

Art. 12

Wer unerlaubt mit einem Gefangenen in Verbindung tritt oder ihm etwas übergibt, wird mit Busse bestraft. Unbefugter Verkehr mit Gefangenen

4. Öffentliche Ordnung

Art. 13

¹Wer unter Amtszwang steht (Art. 18 KV) und sich weigert, ein ihm übertragenes Amt anzunehmen oder auszuüben, wird auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft. Amtsdelikte

²Mitglieder der Kantons- und Ortsbehörden, der Feuerschaugemeinde Appenzell sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche ihre Amtspflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, werden auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft.

Art. 14

Wer ohne gesetzliche Ermächtigung akademische, diplomatische, konsularische oder ähnliche Titel verleiht oder solche anpreist, wird mit Busse bestraft. Unerlaubter Titelhandel

Art. 15¹

Wer mutwillig durch Lärm oder groben Unfug, insbesondere zur Nachtzeit, jemanden stört oder belästigt, oder wer sich öffentlich ein anstössiges, Sitte oder Anstand verletzendes Verhalten zuschulden kommen lässt, wird mit Busse bestraft. Lärm, grober Unfug und anstössiges Verhalten

Art. 16

Wer behördliche Bekanntmachungen unbefugt wegnimmt oder entstellt, wird auf Antrag mit Busse bestraft. Behördliche Bekanntmachungen

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 26. April 2009.

Art. 17

Unerlaubtes
Plakatieren

¹Wer an Gebäuden oder Anlagen sowie Bäumen ohne Einwilligung des Berechtigten Werbe- oder Informationsmaterial anbringt, wird auf Antrag mit Busse bestraft. Strafbar ist auch der verantwortliche Veranstalter oder Auftraggeber.

²Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

Art. 18

Salzregal

Wer unbefugt Salz, Salzgemische oder Sole einführt oder verkauft, wird mit Busse bestraft.

III. Kompetenzen der Behörden

Art. 19

Landsgemeinde
und Gemeinde-
versammlungen

Zur Sicherung eines geordneten Ablaufs der Landsgemeinde erlässt die Ständekommission die notwendigen Bestimmungen. Diese finden sinngemäss auch für Gemeindeversammlungen Anwendung.

Art. 20

Öffentliche Ver-
sammlungen

¹Öffentliche Veranstaltungen und Zusammenrottungen können bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf Anordnung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes (nachfolgend Departement genannt) aufgelöst werden.

²Wer diese Anordnung missachtet, wird mit Busse bestraft.

Art. 21

Haus- und Woh-
nungsverbot

¹Das Departement kann auf begründetes Begehren von Betroffenen oder der Kantonspolizei namentlich genannter Personen das Betreten bestimmter Räumlichkeiten verbieten.

²Es kann diese Kompetenz an die Hauptleute oder an die Kantonspolizei delegieren.

IV. Schlussbestimmung

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.